

Regelung der Visumsberechtigung bei Rechnungsbelegen und Freigabe der Zahlungen

der

DILECA

1 Grundlage

Die gesetzlichen Vorgaben für die Behandlung von Rechnungsbelegen sind im § 116 des Kreisschreibens zum Gemeindehaushalt festgehalten. Ein wesentlicher Grundsatz zur Sicherung des Rechnungswesens ist das Vier-Augen-Prinzip.

2 Regelung

Der Besteller respektive der Verantwortliche für die Prüfung der jeweiligen Rechnung, kontrolliert die Faktura und bestätigt deren Richtigkeit mit seinem Visum. Die Verwaltungsratspräsidentin bzw. der Verwaltungsratspräsident und der CEO prüfen diese Rechnung ebenfalls und bestätigen die Richtigkeit durch ihr Visum.

Die Freigabe der Zahlung erfolgt durch den CEO und der Rechnungsführerin bzw. dem Rechnungsführer mittels „online banking“.

3 Schlussbestimmungen

Diese Regelung wurde durch den Ausschuss des Verwaltungsrates der DILECA mit Datum 7. Juli 2010 beschlossen und in Kraft gesetzt.

Änderungen dieser Regelung erfolgen durch Beschluss des Verwaltungsrates.

Affoltern a.A., 7. Juli 2010

Für den Verwaltungsrat



Ruth Früh (Präsidentin)



Andreas Binder (Vizepräsident)